

EuGH zum Gerichtsstand

Deutsches Hotel darf die niederländische Booking.com in Deutschland verklagen



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff,
Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartGmbH, Bremen

Der EuGH hat in einem Vorabentscheidungsverfahren vom 24. November 2020 entschieden, vor welchen Gerichten man sich gegen Geschäftspraktiken von Online-Plattformen wehren darf. Danach darf ein Hotel aus Schleswig-Holstein die niederländische Plattform Booking.com auch in Deutschland verklagen.

Sachverhalt

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde.

Die Wikingerhof GmbH & Co. KG, eine Gesellschaft deutschen Rechts, die ein Hotel in Deutschland betreibt, schloss 2009 einen Vertrag mit der Booking.com BV, einer Gesellschaft niederländischen Rechts mit Sitz in den Niederlanden, die eine Buchungsplattform für Unterkünfte betreibt. Dabei wurde ein von Booking.com vorgelegtes AGB-Vertragsformular verwendet.

In der Folge änderte Booking.com mehrfach die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in ihrem Extranet einsehbar waren. Wikingerhof widersprach schriftlich der Einbeziehung einer *neuen* Version der AGB, die Booking.com ihren Vertragspartnern bekannt gegeben hatte, in den fraglichen Vertrag. Wikingerhof war der Auffassung, dass sie wegen der beherrschenden Stellung von Booking.com auf dem Markt für Vermittlungsleistungen und für Buchungsportale für Unterkünfte *keine andere Wahl gehabt habe, als den fraglichen Vertrag abzuschließen und den Auswirkungen der späteren Änderungen der AGB von Booking.com zu unterliegen*, auch wenn bestimmte Praktiken von Booking.com *unbillig* seien und somit *gegen das Wettbewerbsrecht verstießen*.

In der Folge warf Wikingerhof der Buchungsplattform unbillige Praktiken und Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht vor und versuchte, *in Deutschland auf Unterlassung zu klagen*. Ziel der Klage war es, Booking.com zu verbieten, auf Basis der geänderten AGB künftig Zimmerpreise ohne Zustimmung des Wikingerhofs als vergünstigt oder rabattiert auszuweisen, Kontaktdaten zurückzual-

ten und die Platzierung des Hotels bei Suchanfragen von einer hohen Provision abhängig zu machen.

Wikingerhof und Booking.com stritten zunächst über die Zuständigkeitsfrage des Gerichts. Nach Auffassung von Booking.com sollte allein die in den AGB enthaltene Gerichtsstandvereinbarung gelten, wonach für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis *allein die Gerichte in Amsterdam* berufen seien.

Wikingerhof stützte seine Klage am LG Kiel darauf, dass Booking.com gegen geltendes Kartellrecht verstoßen habe, sodass nicht die von Booking.com mittels AGB angeführte Gerichtsstandsklausel (mit der Folge der Zuständigkeit der Gerichte in Amsterdam) zwingend anwendbar sei, sondern stattdessen Art. 7 Nr. 1 und Nr. 2 Brüssel-Ia-VO (EU/1215/2012) heranzuziehen sei, sodass in Deutschland geklagt werden dürfe. Das LG Kiel erklärte sich aber für nicht zuständig, ebenso wie das OLG Schleswig. Wikingerhof legte beim BGH Revision ein und trug vor, dass das Oberlandesgericht Schleswig für die fragliche Klage den deliktischen Gerichtsstand zu Unrecht verneint habe. Der Bundesgerichtshof wiederum wandte sich mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof.

Die Entscheidung

Im Vorabentscheidungsverfahren entschied der EuGH, dass das angerufene Gericht prüfen muss, ob es in dem vorliegenden Fall *nur um Ansprüche vertraglicher Art oder stattdessen um eine unerlaubte Handlung und somit um deliktische Ansprüche* geht.

Aus der Sicht des EuGHs ging es bei der Klage von Wikingerhof weniger um die

AW-Prax/Zoll-Profi Kombination Online

- **Online-Ausgaben** in AW-Plus
- **Archive** in AW-Plus
- Die **Printausgaben** beider Zeitschriften



439,- €*

Nutzen Sie das Kombiabonnement und sparen Sie 10% gegenüber dem Einzelbezugspreis.

* Einzelplatzlizenz im Jahresabonnement | Alle Preise inkl. MwSt. | Mehrplatzlizenzen und Intranetlösungen auf Anfrage

 Reguvis

geltenden AGB als vielmehr darum, ob Booking.com seine *beherrschende Stelle* im Sinne des deutschen Wettbewerbsrechts *missbraucht* habe. Für die Feststellung, ob das Verhalten von Booking.com rechtmäßig oder rechtswidrig sei, müsse dann zwar auch der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ausgelegt und die wirksame Einbeziehung und spätere Änderung von AGB geprüft werden.

Soweit eine Klage aber auf die Verpflichtung gestützt ist, eine beherrschende Stellung nicht zu missbrauchen, ist nach der Entscheidung des EuGHs davon auszugehen, dass *eine deliktische Handlung* vorliege. Daher kann Booking.com in einem solchen Rechtsstreit dort verklagt werden, wo das Hotel seinen Sitz hat, im zu entscheidenden Fall also in Deutschland.

Der EuGH folgte damit den Empfehlungen des Generalanwalts, der der Auffassung war, dass eine zivilrechtliche Haftungsklage, die sich auf wettbewerbsrechtliche Vorschriften stützt, eine unerlaubte Handlung nach Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia-Verordnung darstelle.

Anmerkungen

Die neue Entscheidung des EuGHs setzt ein Zeichen zum Umgang mit marktstarken Plattformanbietern im EU-Binnenmarkt. Plattformanbieter haben sich in jüngerer Zeit vielfach als erste Anlaufstelle für die Nutzer etablieren können. Dies gilt für Programme und digitale Inhalte für Mobilgeräte ebenso wie für den Versandhandel wie etwa Amazon oder die Vermittlung von Unterkünften, wie im hier vom EuGH entschiedenen Fall mit Booking.com. Anfangs wurden die großen Marktzuwächse der Anbieter noch als Folge eines attraktiven Angebots für die Kunden verstanden und die steigenden Marktzuwächse nicht weiter problematisiert.

Inzwischen sind aber unter anderem große Namen wie Google, Apple und Booking.com ins Blickfeld der Kartellbehörden gerückt. So sollen beispielsweise im Zuge der aktuellen Novellierung des deutschen Kartellrechts zusätzliche Regelungen für Unternehmen mit einer zentralen Vermittlerrolle auf mehreren Märkten eingeführt werden.

Um erfolgreich operierende Plattformanbieter in sich schnell ändernden Markt- und Kräfteverhältnissen etwas einzugrenzen, hat die EU am 20.6.2019 die „Ver-

ordnung 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten“ erlassen, die Plattformbetreibern Mindestvorgaben für den Umgang mit ihren Nutzern macht.

Quellen und weiterführende Hinweise:

Urteil des EuGHs vom 24.11.2020 in der Rechtssache C-59/19, Wikingerhof GmbH & Co. KG/Booking.com BV

Art. 7 der VO (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen